

(in der Fassung vom 11. August 2005)

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. §§ 30 und 34 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 11. August 2005 die Zustimmung zu dieser Prüfungsordnung erteilt.

### **§ 1 Zweck des Promotionsprogramms**

Das Promotionsprogramm soll den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme und Fragestellungen aus den Bereichen Wirtschaftstheorie und Ökonometrie sowie einem zusätzlichen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktbereich selbstständig und erfolgreich zu bearbeiten.

Das Promotionsprogramm dient dem Ziel, eine ordentliche Promotion mit abschließender Prüfung an der Universität Konstanz zu absolvieren.

Der erfolgreiche Abschluss des Promotionsprogramms ersetzt die mündliche Doktorprüfung (gem. § 12 Abs. 1 Allg. Reg. i.V.m. Nr. XII Art. 5 Abs. 2 Promotionsordnung der Universität Konstanz).

### **§ 2 Akademischer Grad**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen dieses Promotionsprogramms wird der akademische Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften Doctor rerum politicarum (Dr.rer.pol.)“ verliehen.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsprogramms wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts abweichendes bestimmt ist. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Doktorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Form durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird gebildet aus fünf Mitgliedern des Promotionsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und einem Studierenden des Promotionsprogramms mit beratender Stimme. Die Mitglieder sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei

-2-

Jahren vom Promotionsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Zulassung und Annahme**

Zum Promotionsprogramm können nur Bewerber zugelassen werden, die

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Nr. XII Art. 2 der Promotionsordnung der Universität Konstanz erfüllen, und
- b) spezifische Qualifikationen in den Gebieten Wirtschaftstheorie, Ökonometrie, sowie einem der drei Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs nachweisen.

Ist ein Bewerber zum Promotionsprogramm zugelassen, stellt der Fachbereichs- sprecher auf Antrag des Bewerbers formal die Annahme als Doktorand fest.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Promotionsprogramm erfolgt nach einem Eignungsfeststellungsverfahren, das in der Zulassungssatzung geregelt ist. Die Zulassung zum Promotionsstudium kann bedingt ausgesprochen werden, wenn dem Bewerber die Option eingeräumt wird, nach § 4 b) erforderliche spezifische Qualifikationen in einem oder zwei vorgeschalteten Studiensemestern des Promotionsprogramms durch entsprechende Leistungsnachweise zu erwerben.

#### **§ 6 Studienzeit**

Die Regelstudienzeit des Promotionsprogramms beträgt sechs Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt maximal 26 Semesterwochenstunden.

#### **§ 7 Prüfungsfristüberschreitungen bei Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und Fristverlängerung im Rahmen der Elternzeit**

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs-

prüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 8 Sprache des Promotionsprogramms**

Die Lehr- und Prüfungssprache des Promotionsprogramms ist in der Regel Englisch.

### **§ 9 Prüfungsgebiete**

Das Promotionsprogramm umfasst Prüfungen in den folgenden Gebieten und Lehrveranstaltungen:

- a) im Fach Wirtschaftstheorie: 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 - 6 Semesterwochenstunden
- b) im Fach Ökonometrie: 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 - 6 Semesterwochenstunden
- c) in einem Schwerpunktfach: 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 - 6 Semesterwochenstunden
- d) in Doktorandenseminaren: 2 Seminare im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden
- e) ein Doktorandenseminar im Umfang von 2 Semesterwochenstunden
- f) ein Doktorandenseminar im Umfang von 2 Semesterwochenstunden.

Die Prüfungsleistungen a) bis d) sind in den beiden ersten Semestern zu absolvieren. Die Prüfungsleistung e) ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters und die Prüfungsleistung f) spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters zu absolvieren.

Prüfungsleistungen können auch an anderen Universitäten erbracht werden, wenn diese als Lehrveranstaltungen für Doktoranden angeboten werden und entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit der jeweiligen Universität getroffen sind.

### **§ 10 Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen § 9 a) bis c) sind in der Regel schriftlich, in Form einer zweistündigen Klausur zu erbringen. Die Prüfungsleistungen § 9 d) bis f) umfassen in der Regel einen Seminarvortrag und eine Seminararbeit.

Zu Beginn einer Lehrveranstaltung aus dem Promotionsprogramm kann der Dozent auch eine andere gleichwertige Prüfungsform für die Gebiete aus § 9 festlegen.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils beteiligten Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = befriedigend	für eine durchschnittliche Leistung
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind aus-geschlossen.

- (2) Zwei Prüfungsleistungen nach § 9 d) bis f) werden gemäß Abs. 1 bewertet, die restlichen zwei Prüfungsleistungen nach § 9 d) bis f) werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Bei Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfungsleistung aus § 9 a) bis c) wird die Note „nicht ausreichend (5,0)“ in die Endnote für das Promotionsprogramm einberechnet. Beim Nichtbestehen von mehr als einer Prüfungsleistung aus § 9 a) bis c) erlischt der Prüfungsanspruch im Promotionsprogramm.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Krankheit**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Promotionsprogramms unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen genügt das Attest eines Arztes. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidat schriftlich mitgeteilt, zu welchem Termin er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Diese Prüfung kann als eine schriftliche Prüfung oder in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung durchgeführt werden.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der

Prüfungsausschuss des Promotionsprogramms den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss des Promotionsprogramms überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Doktorandenprogrammen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Promotionsprogramms entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Urkunde ist zulässig.
- (4) Einzelne Prüfungsleistungen gemäss § 9 werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Die Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen obliegt dem Prüfungsausschuss.

#### **§ 15 Zulassung zum 2. und 3. Jahr des Promotionsprogramms**

- (1) Spätestens zu Beginn des dritten Semesters müssen dem Prüfungsausschuss des Promotionsprogramms die folgenden Nachweise über einen erfolgreichen Abschluss der beiden ersten Semester vorgelegt werden:
  - a) Bescheinigungen über alle nach § 9 a) bis c) zu erbringenden Prüfungsleistungen, wobei mindestens fünf Prüfungsleistungen mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser beurteilt sein müssen;

- b) Bescheinigungen über die Prüfungsleistungen nach § 9 d), wobei jede Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bzw. mit „bestanden“ beurteilt sein muss;
- c) eine schriftliche Zusage über die Betreuung der Dissertation durch zwei Dozenten des Promotionsprogramms;
- d) eine schriftliche Darstellung des Promotionsvorhabens.

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund dieser Unterlagen formal über die Zulassung zum 2. und 3. Jahr des Promotionsprogramms.

- (2) Der Prüfungsanspruch im Rahmen des Promotionsprogramms erlischt, wenn diese Nachweise nicht zu Beginn des dritten Semesters vorgelegt werden können.

### **§ 16 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung der Seminarleistungen nach § 9 e) und f) kann der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Prüfungsamt gem. § 6 der Promotionsordnung der Universität Konstanz gestellt werden.

### **§ 17 Dissertation**

Die Dissertation ist gem. § 8 der Promotionsordnung anzufertigen und wird gem. § 8 Abs. 3 und 4 der Promotionsordnung bewertet. Die Veröffentlichung der Dissertation richtet sich nach § 17 der Promotionsordnung.

### **§ 18 Disputation**

Das Promotionsprogramm wird abgeschlossen durch eine Disputation über die Ergebnisse der Dissertation, die von den Betreuern der Dissertation mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Für die Festsetzung des Termins, die Durchführung, das Bestehen und die Wiederholung der Disputation gelten die Bestimmungen für die mündliche Doktorprüfung gemäß den §§ 7, 9 ff. der Promotionsordnung.

### **§ 19 Bestehen der Prüfungen und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Eine Prüfungsleistung nach § 9 ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Das Promotionsprogramm gilt als bestanden
  - a) wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 9 mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden mit Ausnahme höchstens einer Prüfungsleistung nach § 9 a) bis c), welche mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde;
  - b) die nach Abs. 3 berechnete Gesamtnote „ausreichend (4,0)“ oder besser beträgt;
  - c) die Disputatio mit „bestanden“ bewertet wurde und
  - d) die Dissertation angenommen wurde.

-7-

- (3) Die Gesamtnote des Promotionsprogramms errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 9 a) bis c) sowie zwei Seminaren nach § 9 d) bis f). Die übrigen zwei Seminare nach § 9 d) bis f) und die Disputation nach § 18 werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

Bei der Bildung der Gesamtnote des Promotionsprogramms wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend.

### **§ 20 Urkunde und Zeugnis**

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsprogramms wird dem Absolventen ergänzend zur Promotionsurkunde der Universität Konstanz eine Urkunde und ein Zeugnis des Fachbereichs über die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsprogramms in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde und das Zeugnis wird vom Fachbereichssprecher und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Promotionsprogramms unterzeichnet.

### **§ 21**

Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung anzuwenden.

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

---

**Anmerkung:**

Diese Ordnung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 29/2005 vom 11. August 2005, veröffentlicht.